Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod. Karlsruhe 551

[S.l.], [17. und 18. Jahrh.]

[Text]

urn:nbn:de:bsz:31-326112

Visual Library

Aus der Geschichte ist bekannt, daß Churfürst Carl
Ludwig zu Pfalz, ein sehr toleranter Herr gewesen,
der sich ganz besonders angelegen seyn ließ, beide
Protestantische Religionen besonders in seinem Lande
zu vereinigen. deßwegen erlaubte er schon
gleich bey seinem Regierungs Antritt der Pfälzischen Landen
nemlich im Jahr 1650. denen Luth. die freye Übung
ihrer Religion, so daß sie Krafft dem Westphälischen
Friedens gemäß zu ihrer Vergleichlichkeit gewesen, doch
obschon ihnen erst nach dem sie in seinem Lande
Mannheim restituirt gewesen war, das aber nicht
vor dem 3ten Jahr hernach nemlich 1652. geschehen,
als in welchem Jahr die Schweden, die Stadt und
Festung Frankenthal endlich räumten, so verstattete
dabey auch die Glaubensgenossen denselben, wohlgehalten
der Hospital Kirche in der Vorstadt sich zu ihrem
Gottesdienst zu bedienen. Weil solche aber dürf-
tig zu klein, vielleicht auch bloß zu ungemäch-
lich war, weg weiter Gelegenheit [illegible] der Stadt
zu erlauben der Churfürst ihnen auch, die St. [illegible]
Kirche simultanee zu bedienen mit den Reform.

Nun ist bekannt, daß solcher [illegible]
Gebrauch zu Streitigkeiten giebt, so war es
auch hier der Fall. Man dachte daher
auf ein Mittel Abhilfe [illegible], und der
war kein besseres Mittel, als wenn die Luthe-
raner ihre eigene Kirche erbauten. dieses ge-
schah auch mit Bewilligung des Churfürsten,
der Churfürst [illegible] Lutherische [illegible] Vorschuß
[illegible]

Der Churfürst ließ besonders auch den Lutheranern
seine Neigung zur Toleranz blicken, daß sie
wohl [illegible] Medicin und [illegible]
[illegible], gleich bey der Universität, [illegible]

[illegible]

der folgt

H. Adam.
H. v. Frayss.
sambtliche Hohe Räthe.
Hernach dann beide Kirchenräthe H. Doct. Hottinger.
H. Doct. Schweizer. H. Kastner. H. Cellarius.
und dann beide des Heidelberger Kirchen Ministerii
H. Florenius [illegible] Prediger.
Die Puncten so der Churfürst zur deliberation bestellt
hier vorgelegt waren folgende:

1.) De Coena Domini, et orali manducatione Corporis Christi, num indigni aeque ac digni participes fiant.

2.) De Persona et Ubiquitate Corporis Christi.

3.) De Praedestinatione, et eius annexis, universali Electione libero arbitrio. etc.

Die Vota hierüber wurden von Wort zu Wort ad Protocollum gebracht, von dem Kirchenraths Secretario Joh. Mich. [illegible].

Die zweite Zusammenkunft in selben [illegible] gehalten d. 12. 9br. 1656.

dabey ist der Churfürst nicht selbst gewesen.

und die dritte oder letzte in dieser affaire auch in Abwesenheit des Churfürsten am d. 23. Xbr. 1656.

Die Acta dieser Conversation [illegible] über obgedachte 3 Punct schickte der Churfürst durch Herrn von Gradnitz an den Herzog von Würtemberg, um des Herzogs Theologen Urtheil zu hören, der Herzog kam damit nicht in seiner [illegible]

an sein Geh. Ministl. Departement pp. eingestellt.
Dergl. an die Universitaet. wurde des bischöfl.
Speyerisch. Generalvicariat. Gerlach Pater
und andern. Nun war noch dieses übrig,
zu letzt zu Friedrichsburg die bewußte
Concordien Kirch zu bauen und keinen
auf seiner Seiten des Hauptkirch. Mann-
heim, daß darin die 3. im Teutschen
Reich recipirt. Religionen, ab-
wechselnd ihren Gottesdienst zu ver-
richten, die sich denn bey demselben
gewiß friedlich vertragen und eigentl.
bedienten, im übrigen in Kirchspielen
Religions Ubung keine [illegible] ihre [illegible]
das Recht dienete. Der Churfürst gab in
Friedrichsburg war dabey kein Recht, nicht
ein einziges Ref. dabey, in seinem Lande
einzuführen, sondern setzte 3. und dabey
Gelegenheit zu vergleichen dieser getheilten
Stimmung zu dienen und nicht wenig
zu vermeiden zu halten zu sein, wodurch
nur Gott Preiß geniget und Christo
dadurch gehorsamt würde.
Der Churfürst Todt der im Jahr 1680.
so bald darauf erfolgete, war ein nicht
geringer Stoß vor die gute Sach, indem
sein ..... Churfürst Carl sich selbst
nicht so angelegen seyn ließ, und
der gleich darauf erfolgte französische
Krieg, machte das diese Kirch gantz
[illegible]

Acta

Der Churpf. Lutherischen Pfarrey [illegible]
Ober Amts ~~[illegible]~~, welche dem Chur-
pfältzischen Kirchenrath wider rechtl.
seiner Direction entzogen, und dem
luth. Consistorio subordiniert wor-
den.

Nota.

Mit dieser Pfarrey hatte es eine besondere Be-
wandnuss, und ist sie zu sagen die einzige [illegible]
in Churpfaltz, wo eine Ausnahme zu machen,
von der allgemeinen Regul. denn als das
[illegible] luth. Consistorium stabliret wurde, war
das ganze Ober Amt [illegible] an [illegible]
des Churfürst Johann [illegible] [illegible] Vergütung einer
gewissen Summe Geldes. In der Pfand Ver- Jahr 1691.
schreibung wurde der Status quo tunc in sacris
Religionis vom Churfürst vorbehalten, [illegible]
[illegible] daß darin keine Veränderung geschehen.
Während dieser Verschreibung ergieng die kay.
Churfürstl. [illegible] und, und darin wurde der
Status quo tunc [illegible], und solches wärend
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
der nun zur Zeit der Pfand Verschreibung Lutherani
bis auf diesen Tag [illegible] [illegible] [illegible] gantz
Ober Amt [illegible] [illegible] und die [illegible] Parochial
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible].

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lutherani in der Pfaltz betr. [illegible] 1632

die Evangelisch Lutherische haben erst im Jahr 1652 ihr erstes [illegible] erhalten von Churfürst [illegible] Ludwig [illegible] + [illegible] [illegible] zu in die [illegible] Kirche, und [illegible] die Erlaubnus zu der [illegible] Carmeliter Kirch mit d. [illegible] simultaneum gebrauch. vid. die Concept. dem [illegible] dato.

+ und im Jahr 1652. d. 2. Xbr. durch [illegible] [illegible] bestätiget worden.

Im Jahr 1683. d. 23. Aug. wurde denen der [illegible] Luth. [illegible] zu Neustadt [illegible] und d. Gemeinschaftl. Evangelischen Collectur [illegible] 1 fuder Wein und 12 Malter Korn, und [illegible] nur so lang zu reichen resolvirt, bis etwa die Glieder der Luth. Gemeinde [illegible] vermöglicher [illegible] freiwillig [illegible]. vid. Decret. [illegible] Oberamt [illegible]. [illegible] [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pierre Jardin war im Jahr 1696. Teutsch [illegible] [illegible] auch [illegible] in Freinsheim ge- bracht. pag. 1393.

Freytags den 6. Febr. 1696.

D. ~~Hoffenbach.~~
D. Wissenbach.

Scribatur an Inspect. zu Weinh. Gumbertum, ob sein auch [illegible] berichtet werde, als ob der lutherische Pfarrer zu Heidelberg M. Schlosser im Lager bei dem Herrn Herzog zu Württemberg sich [illegible] gewesen, und sich beklagt, daß [illegible] die luth. in der Pfalz [illegible] unter dem Consistorium zu [illegible] [illegible], [illegible] aber [illegible] sein soll. Sodann sei [illegible] werde, daß [illegible] der [illegible] zu Weinheim keine Speciale [illegible]; Inspect. hätte sich der Gemeinschaft [illegible] [illegible], und [illegible], daß er sich [illegible] bestellt [illegible] zu erkundigen und darüber zu berichten.

D. 13. Febr. 1696.

[illegible]
D. Wissenbach.

Inspector zu Weinh. Gumbert berichtet, daß der luth. Pfarrer zu ~~[illegible]~~ Heidelberg M. Schlosser mit [illegible] im Lager bei dem Herzog zu Württemberg [illegible] und berichtet, daß sie die luth. in der Pfalz [illegible] sich allein [illegible], und nicht unter [illegible] stehen müssen; [illegible] [illegible]

[illegible] wolle. Worauf sie aber der geistlichen
Herren von Augsburg und wirklichen Tübin[ger]
Theologen, desselben ihre 2. Söhne an Geistl[iche]
und dem Oberländer ein Professor der
Tübingen zugezogen worden. Endlich 4. Per-
sonen ihr Petitum ausgeführt, aber durch
bescheid entschieden, sie sollen heimgehen
mit der [illegible] haltung, und zu
Hause sollen, welches besser sei, als wenn
sie sich trennen wolle; auch wäre abge-
sandte Legati Schlosser und Huber
der [illegible] so lange sie zu Augsburg gewesen
defrayiert worden.
Dessen ein Bericht in Heidelberg [illegible] Her-
mann [illegible] und [illegible] 1696. vid.
[illegible] Prot. de ead. p. 1682.

N.B.

Daß nach 3 jährigen Regierungs Zeiten Churfürsten Friedrich
des V.ten von der Pfaltz und König in Böhmen
heimliche viele Lutheraner in der Churfürstlichen Pfaltz
gewesen seyen, davon findet sich in den Kirchen-
raths Protocollen nicht die mindeste Spur, ein beweiß
daß solche kein freyes und öffentl. Rel. Exercit.
gehabt. In einer gedruckten Schrift, die Anfangs
der böhmischen Unruh im Jahr 1620. ohne benen-
nung des Druckortes in 4to. unter dem titul
Kurtze unterschiedl. zweiffelhaffte und nachdenkl.
Sprüch und Fragen über ein anonymo her-
ausgegeben, liest man sub tit. Spanische
Schlafftrunck des teutschen Michels. pag. 11.
„daß es noch so viele Calvinisten in der Pfaltz
„hat, die lieber wider Papistisch als Calvinisch
„seyn wollen, da sie doch in kurtzer Zeit, wider
„ihr gewissen gezwungen werden.
Item pag. 14. Und wird mich kein
Mensch persuadiren, daß es mit offenen
Ohren, Trompeten und [illegible] anders als
mit Verrätherey zugangen, wie es denn
so gut gekriegt, wenn man jederzeit
List gebraucht, die der Feind besser als
sie zuvor wollen, welches gott und seine
Discoursen zu vernehmen, oder Silber
und Gold müße, wider ihr gewissen, Vatter-
land und Freyheit, welches man
billig mit fleißiger obacht solle
dahin so weit ermahnen, die Verrä-
therey verhütet werde.
Im Vorhergehenden pag. 13. steht noch folgend
ob ein Spanier wird [illegible] der Spinolae
trauen und Menschlich gedacht werd
so wendet [illegible] zeigt kein
[illegible]

Luthers mehr [illegible], der Luther aber zu ihm zu [illegible] gebracht wird.

nämlich(?)

Hieraus siehet man deutl. daß die Luther[illegible] und in der Pfalz sich hauptsächlich [illegible] mit Hessen Darmstadt und Sachsen, die [illegible] [illegible] und Schweden [illegible], wo [illegible] [illegible], daß ihr [illegible] [illegible] Ex-ecution [illegible] [illegible] die [illegible] zu erhalten, also unter den [illegible] in Krieg zu [illegible]. Der Hofstaat(?) hat auch [illegible] gelehrt, daß die [illegible] der Augsp(urgischen) Lutheraner sehr begünstigt, indem sie den Reformirt(en) Prediger und den [illegible] [illegible] und [illegible] die Lutherische [illegible] und zwar in die Hauptkirche St. Catharina, [illegible] Prediger [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Darmstädtische [illegible] [illegible].